



**INTERCROSSE**  
VERBAND DEUTSCHLAND

## Anlage zur Ligaordnung

# SPIELERPASS-ORDNUNG

### 1. Anwendung

- 1.1. Alle Spieler, die an Pflichtspielen im Sinne der Ligaordnung teilnehmen, müssen sich vor Spielbeginn durch einen gültigen Spielerpass ausweisen.

### 2. Spielerpass

- 2.1. IVD-Spielerpass  
Der IVD-Spielerpass ist ausschließlich für den Spielbetrieb der vom IVD ausgerichteten Intercrosse-Liga zugelassen.
- 2.2. Statt des IVD-Spielerpasses kann ein Gastspielerpass nach Maßgabe der Ligaordnung ausgestellt werden.

### 3. Anzahl gültiger Pässe

- 3.1. Für jeden Spieler darf zum Nachweis seiner Spielberechtigung nur ein gültiger Spielerpass gem. Ziffer 2 beantragt und ausgestellt werden, es sei denn, es sind ausdrücklich Ausnahmen zugelassen.

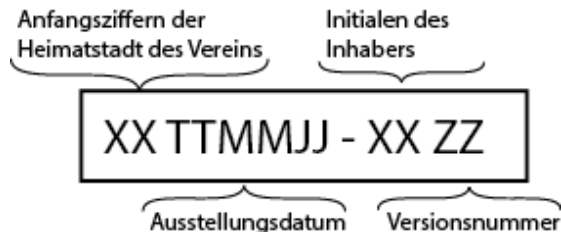
### 4. Bestellungen, Eintragungen

- 4.1. Spielerpässe können nur beim IVD bezogen werden. Die Kosten werden jährlich beim IVD-Verbandstag festgelegt.
- 4.2. Der Spielerpass muss vollständig und deutlich lesbar ausgefüllt und vom Spieler unterschrieben werden.
  - 4.2.1. Es dürfen nur die Eintragungen vorgenommen werden, die im Spielerpass gefordert sind. Die Eintragungen müssen an den dafür vorgesehenen Stellen erfolgen, damit Platz für weitere Eintragungen bleibt. Eintragungen sind dokumentenecht vorzunehmen. Für die Richtigkeit der Eintragungen sind der Verein und der Spieler verantwortlich.  
Bei vorsätzlicher Falscheintragung durch den Verein oder den Spieler können die Landesverbände den Verein mit einer Geldstrafe bis zu 500,-- € bestrafen und/oder den Spieler bis zu 6 Monaten sperren. Zugleich ist die Ungültigkeit des Spielerpasses festzustellen und Spiele sind gemäß der Ligaordnung als verloren zu werten, bei denen der gefälschte Spielerpass verwandt wurde.



**INTERCROSSE**  
**VERBAND DEUTSCHLAND**

- 4.2.2. Jeder Spielerpass erhält vom IVD eine Nummer zugewiesen, die in den Pass einzutragen ist. Diese setzt sich wie folgt zusammen:



- 4.2.3. Das Passbild darf nur eingeklebt werden. Bereits abgestempelte Passbilder dürfen nicht verwendet werden. Bei Pass-Neubearbeitung darf das Passbild höchstens 1 Jahr alt sein.
- 4.2.4. Zur Gültigkeitserklärung durch den IVD muss der Pass von Spieler und Verein an den vorgesehenen Stellen unterschrieben sein.

## 5. Namensänderung, Unleserlichkeit, Vereinswechsel und Verlust

- 5.1. Ändert sich der Name eines Spielers, wird sein Spielerpass mit Ablauf des laufenden Spieljahres ungültig. Unter Vorlage des bisherigen Spielerpasses ist ein neuer Spielerpass zu beantragen.
- 5.2. Ist ein Spielerpass teilweise oder ganz unleserlich geworden oder ist ein weiterer Eintrag nicht mehr möglich, ist unter Vorlage des bisherigen Spielerpasses unverzüglich ein neuer Spielerpass zu beantragen.
- 5.3. Bei Vereinswechsel wird der Spielerpass ungültig. Unter Vorlage des bisherigen Spielerpasses ist ein neuer Spielerpass zu beantragen.
- 5.4. Bei Vereinswechsel eines Spielers bestätigt der alte Verein die Freigabe durch den Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift. Das Freigabedatum ist für die Erteilung einer neuen Spielberechtigung maßgebend. Die Spielberechtigung für den neuen Verein wird auf einem neuen Spielerpass erteilt.
- 5.5. Bei Verlust des Spielerpasses müssen Spieler und Verein darüber schriftliche Erklärungen abgeben und bei der Neubearbeitung der Spielberechtigung mit einreichen.
- 5.6. Sollte sich nach Neuausstellung des Passes der verlorene Pass wieder einfänden, ist dieser dem IVD unverzüglich einzureichen, der diesen ungültig macht.
- 5.7. Wird vorsätzlich ein zweiter Spielerpass beim IVD beantragt, ohne dass der erste Pass verloren oder von einer Passstelle für ungültig erklärt wurde,



**INTERCROSSE**  
**VERBAND DEUTSCHLAND**

kann der Spieler vom IVD bis zu einem Jahr gesperrt werden; sonstige Schuldige (z.B. der Verein) können mit einer Geldstrafe bis zu 500,00 € belegt werden.

- 5.8. Nach missbräuchlicher Verwendung eines Spielerpasses kann der Spieler mit einer Sperre bis zu einem Jahr und/oder der Verein mit einer Geldstrafe von bis zu 1.000,00 € vom IVD bestraft werden.

## **6. Spielberechtigung**

- 6.1. Die Spielberechtigung eines Spielers für einen bestimmten Verein wird mittels Gültigkeitsstempelung und Abzeichnung des Passes durch den IVD erteilt (Passstellenvermerk).
- 6.2. Die Spielberechtigung ist vom Verein beim IVD zu beantragen. Falls bisher ein Pass existiert hat, ist der abgelaufene oder für ungültig zu erklärende Pass bei Neubeantragung mit einzureichen.
- 6.3. Der IVD erteilt die Spielberechtigung bei Neuausfertigung von Pässen erst nach vorheriger Kontrolle, dass kein gleichartiger gültiger Spielerpass gem. Ziffer 2 für den betreffenden Spieler besteht bzw. dass der bislang gültige gleichzeitig ungültig gemacht wird. Er versieht das Passbild mit einem Stempel und trägt die Gültigkeitsdauer des Passes ein.
- 6.4. Der IVD erteilt die Spielberechtigung im Anschluss an einen ordnungsgemäßen Vereinswechsel unter Beachtung der Ligaordnung.

## **7. Begrenzung der Passgültigkeit**

- 7.1. Die Gültigkeitsdauer des Spielerpasses ist auf 5 Spieljahre beschränkt. Das laufende Spieljahr, in welches das Ausstellungsdatum fällt, wird als volles Spieljahr gerechnet.
- 7.2. Bei Erteilung des Verleihrechts nach Ligaordnung ist die Gültigkeit an die Einstufung des Spielers in seine Leistungsklasse gekoppelt. Sollte bei der Neueinschätzung nach der Saison eine andere Einstufung vorliegen, ist ein neuer Spielerpass zu beantragen. Hierfür wird keine erneute Schutzgebühr fällig. Die maximale Gültigkeitsdauer von 5 Jahren wird dadurch nicht beeinflusst.
- 7.3. Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer ist ein neuer Spielerpass zu beantragen.



**INTERCROSSE**  
**VERBAND DEUTSCHLAND**

## **8. Sperren**

- 8.1. Vom IVD / Mitgliedsverein ausgesprochene Spielsperren, sind durch den IVD in dem entsprechenden Kontrollabschnitt einzutragen.

## **9. Zusätzliche Bestimmungen**

- 9.1. Die Schiedsrichterkommission / Ligakommission können zusätzliche Bestimmungen zu dieser Ordnung erlassen, welche dieser jedoch nicht widersprechen dürfen.

## **10. Schlussbestimmung**

Diese Ordnung wurde von der IVD-Mitgliederversammlung am 31.05.2014 verabschiedet und tritt am 11.10.2014 in Kraft.